Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1239

Sachgebiet 611

Vorblatt

Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien und Nordirland (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die Fortentwicklung des Steuerrechts in den beteiligten Ländern macht eine Novellierung des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens von 1964 erforderlich. Nach Einführung einer Abzugsteuer auf Dividenden durch Großbritannien war eine Beschränkung auf den üblichen Satz von 15 v. H. bei Ausschüttungen nach der Bundesrepublik Deutschland vertraglich zu sichern.

B. Lösung

Das neue Abkommen vollzieht die Anpassung an die Änderungen nationalen Rechts. Die Besteuerung der Dividenden wird im international üblichen Rahmen vertraglich geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1239

Sachgebiet 611

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/5) — 52105 — Do 6/70

Bonn, den 7. Oktober 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Revisionsprotokoll vom 23. März 1970 zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Revisionsprotokolls in deutscher und englischer Sprache sowie die Denkschrift zum Revisionsprotokoll liegen diesem Schreiben bei.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 356. Sitzung am 2. Oktober 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Revisionsprotokoll vom 23. März 1970 zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 23. März 1970 unterzeichneten Revisionsprotokoll zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 358) wird zugestimmt. Das Revisionsprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Revisionsprotokoll auf Grund seines Artikels 14 Abs. 4 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, steht dieser Anwendung die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Revisionsprotokoll nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Revisionsprotokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Revisionsprotokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Revisionsprotokoll ist in gewissem Umfang für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden. Der Artikel sieht deshalb vor, daß bereits unanfechtbare Steuerfestsetzungen in Fällen der Rückwirkung geändert werden können.

Zu Artikel 3

Das Revisionsprotokoll führt zu gewissen Minder-Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Revisionsprotokoll nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Revisionsprotokoll führt zu gewissen Mindereinnahmen, in einigen Fällen zu Mehreinnahmen, bei den vom Abkommen betroffenen Steuern von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Einnahmeausfall läßt sich seiner Höhe nach nicht schätzen, ist jedoch haushaltsmäßig unbedeutend.

Revisionsprotokoll zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

Protocol amending the Convention between the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion, signed at Bonn on the 26th November, 1964

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

VON DEM WUNSCHE GELEITET, ein Revisionsprotokoll zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (im folgenden als „das Abkommen" bezeichnet) zu schließen,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Artikel I des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel I

(1) Steuern im Sinne dieses Abkommens sind

a) in der Bundesrepublik Deutschland:
die Einkommensteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe dazu,
die Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe dazu,
die Vermögensteuer und
die Gewerbesteuer
(im folgenden als ‚Steuer der Bundesrepublik' bezeichnet);

b) im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland:
die income tax (Einkommensteuer einschließlich der surtax (Übersteuer),
die corporation tax (Körperschaftsteuer) und
die capital gains tax (Steuer vom Veräußerungsgewinn)
(im folgenden als ‚Steuer des Vereinigten Königreichs' bezeichnet).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die von einer der Vertragsparteien nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden."

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
and
THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND;

DESIRING to conclude a Protocol to amend the Convention for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion, signed at Bonn on the 26th November, 1964 (hereinafter referred to as "the Convention");

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

Article I of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"Article I

(1) The taxes which are the subject of the present Convention are:

(a) in the Federal Republic of Germany:
the Einkommensteuer (income tax) including the Ergänzungsabgabe (surchage) thereon,
the Körperschaftsteuer (corporation tax) including the Ergänzungsabgabe (surcharge) thereon,
the Vermögensteuer (capital tax), and
the Gewerbesteuer (trade tax)
(hereinafter referred to as 'Federal Republic tax');

(b) in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
the income tax (including surtax),
the corporation tax, and
the capital gains tax
(hereinafter referred to as 'United Kingdom tax').

(2) The present Convention shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are imposed by either Contracting Party after the date of signature of the present Convention in addition to, or in place of, the existing taxes."

Artikel 2

Artikel II Absatz 1 Buchstaben a und b des Abkommens werden gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) der Ausdruck ‚Vereinigtes Königreich' Großbritannien und Nordirland einschließlich des außerhalb des Küstenmeers des Vereinigten Königreichs liegenden Gebiets, das in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht aufgrund der Gesetze des Vereinigten Königreichs über den Festlandsockel als ein Gebiet bezeichnet worden ist oder künftig bezeichnet wird, in dem die Rechte des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes sowie ihrer Naturschätze ausgeübt werden dürfen;

b) der Ausdruck ‚Bundesrepublik', im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie das an die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland angrenzende und steuerrechtlich als Inland bezeichnete Gebiet, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ihre Rechte hinsichtlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes sowie ihrer Naturschätze ausüben darf;"

Artikel 3

Artikel II Absatz 2 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Ist nach diesem Abkommen für Einkünfte aus Quellen innerhalb eines der Gebiete dort eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung zu gewähren, falls die Einkünfte in dem anderen Gebiet steuerpflichtig sind, und sind diese Einkünfte nach dem geltenden Recht des anderen Gebietes dort nur insoweit steuerpflichtig, als die entsprechenden Beträge in das andere Gebiet überwiesen oder dort entgegengenommen werden, so gilt die nach diesem Abkommen im erstgenannten Gebiet zu gewährende Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nur für die in das andere Gebiet überwiesenen oder dort entgegengenommenen Beträge."

Artikel 4

(1) Artikel VI Absatz 1 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Dividenden, die eine in einem der Gebiete ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Gebiet ansässige Person zahlt, können auch in dem erstgenannten Gebiete besteuert werden. Die Steuer in dem erstgenannten Gebiet darf jedoch 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen, wenn die Dividenden entweder in dem anderen Gebiet steuerpflichtig sind oder wenn es sich um solche von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft gezahlte Dividenden handelt, die nach Artikel XVIII Absatz 2 Buchstabe a von der Steuer der Bundesrepublik befreit sind."

(2) Artikel VI Absatz 4 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(4) Der in diesem Artikel verwendete Begriff ‚Dividenden' bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Gebietes, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind; im Falle der Bundesrepublik umfaßt der Begriff auch Einkünfte aus Gesellschafts- und Ge-

Article 2

Sub-paragraphs (a) and (b) of paragraph (1) of Article II of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"(a) the term 'United Kingdom' means Great Britain and Northern Ireland, including any area outside the territorial sea of the United Kingdom which in accordance with international law has been or may hereafter be designated, under the laws of the United Kingdom concerning the Continental Shelf, as an area within which the rights of the United Kingdom with respect to the sea bed and sub-soil and their natural resources may be exercised;

(b) the term 'the Federal Republic', when used in a geographical sense, means the territory in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force, as well as any area adjacent to the territorial waters of the Federal Republic of Germany designated, in accordance with international law as related to the rights which the Federal Republic of Germany may exercise with respect to the sea bed and sub-soil and their natural resources, as domestic area for tax purposes;"

Article 3

Paragraph (2) of Article II of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"(2) Where under any provision of this Convention income from a source in one of the territories is relieved from tax in that territory if it is subject to tax in the other territory, and, under the law in force in that other territory, the said income is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in that other territory and not by reference to the full amount thereof, then the relief to be allowed under this Convention in the first-mentioned territory shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in the other territory."

Article 4

(1) Paragraph (1) of Article VI of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"(1) Dividends paid by a company resident in one of the territories to a resident of the other territory may also be taxed in the former territory. Tax shall not, however, be charged in that former territory at a rate in excess of 15 per cent on the gross amount of such dividends provided that those dividends either are subject to tax in the other territory or, being dividends paid by a company which is resident in the United Kingdom, are exempt from Federal Republic tax under the provisions of sub-paragraph (a) of paragraph (2) of Article XVIII."

(2) Paragraph (4) of Article VI of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"(4) The term 'dividends' as used in this Article means income from shares, jouissance shares or jouissance rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation law of the territory of which the company making the distribution is a resident; in the case of the Federal Republic the term includes income arising from participation in the capital and profits of a company resident in the Federal

winnanteilen an einer in der Bundesrepublik ansässigen Gesellschaft sowie Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter; im Falle des Vereinigten Königreichs umfaßt der Begriff auch alle Einkünfte (außer Zinsen oder Lizenzgebühren, die nach Artikel VII dieses Abkommens von der Steuer des Vereinigten Königreichs befreit sind), die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs wie Ausschüttungen einer Gesellschaft behandelt werden."

(3) Artikel VI Absatz 6 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(6) Ist eine Gesellschaft Empfänger der Dividenden und sind diese in dem Gebiet, in dem die Gesellschaft ansässig ist, steuerfrei, so gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 für die Dividenden insoweit nicht, als diese nur aus Einkünften gezahlt sein können, welche der dividendenzahlenden Gesellschaft mindestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt zugeflossen sind, an dem der Empfänger die Anteile erworben hat, für welche die Dividenden gezahlt werden. Wenn mit dem Erwerb der Anteile nicht hauptsächlich bezweckt wurde, die Vorteile dieses Artikels zu erlangen, findet dieser Absatz keine Anwendung."

Republic, and the income derived by a sleeping partner from his participation as such; in the case of the United Kingdom, the term includes any item (other than interest or royalties exempt from United Kingdom tax under the provisions of Article VII of this Convention) which under the law of the United Kingdom is treated as a distribution of a company."

(3) Paragraph (6) of Article VI of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"(6) If the recipient of dividends is a company and if those dividends are exempt from tax in the territory of which that company is a resident, the provisions of the second sentence of paragraph (1) and the provisions of paragraph (2) of this Article shall not apply to the dividends to the extent that they can have been paid only out of income which accrued to the company paying the dividends in a period ending twelve months or more before the said recipient acquired the shares in respect of which the dividends are paid. Provided that this paragraph shall not apply if the shares were not acquired primarily for the purpose of securing the benefit of this Article."

Artikel 5

Dem Artikel VII des Abkommens wird der folgende neue Absatz hinzugefügt:

„(6) Den Zinsen und Lizenzgebühren, die eine in einem der Gebiete ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Gebiet ansässige Gesellschaft zahlt, darf der Abzug bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns der zahlenden Gesellschaft nicht aufgrund von Rechtsvorschriften des erstgenannten Gebietes versagt werden, die sich ausschließlich mit Zins- und Lizenzzahlungen an in diesem Gebiet nicht ansässige Gesellschaften befassen; das gilt nicht, wenn die Forderung, die Rechte oder die Vermögenswerte, für die die Zinsen oder die Lizenzgebühren gezahlt werden, nicht aus echten wirtschaftlichen Gründen, sondern hauptsächlich zu dem Zweck geschaffen oder überlassen worden sind, in den Genuß dieses Absatzes zu gelangen."

Article 5

The following new paragraph shall be added at the end of Article VII of the Convention:

"(6) Any provision in the law of either of the territories which relates only to interest paid to a non-resident company or only to royalties so paid shall not operate so as to require interest or royalties paid to a company which is a resident of the other territory to be left out of account as a deduction in computing the taxable profits of the company paying the interest or royalties, unless the debt-claim in respect of which the interest is paid, or the right or property giving rise to the royalties, as the case may be, was created or assigned mainly for the purpose of taking advantage of this paragraph and not for bona fide commercial reasons."

Artikel 6

Artikel VIII des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel VIII

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels XII Absatz 2 können in dem Gebiet besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte darstellt, die ein Unternehmen eines der Gebiete in dem anderen Gebiet hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem der Gebiete ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Gebiet verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Gebiet besteuert werden. Jedoch können Gewinne aus der Veräußerung des in Artikel XVI Absatz 3 genannten beweglichen Vermögens nur in dem Gebiet besteuert werden, in dem dieses bewegliche Vermögen nach dem angeführten Artikel besteuert werden kann.

Article 6

Article VIII of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"Article VIII

(1) Capital gains from the alienation of immovable property, as defined in paragraph (2) of Article XII, may be taxed in the territory in which such property is situated.

(2) Capital gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of one of the territories has in the other territory or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of one of the territories in the other territory for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in the other territory. However, gains from the alienation of movable property of the kind referred to in paragraph (3) of Article XVI shall be taxable only in the territory in which such movable property is taxable according to the said Article.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens können nur in dem Gebiet besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist. Dieser Absatz schließt nicht aus, daß die Veräußerungsgewinne solcher natürlicher Personen im Vereinigten Königreich besteuert werden, die im Vereinigten Königreich noch als ‚gewöhnlich ansässig' (ordinarily resident) gelten und in der Bundesrepublik mit diesen Gewinnen nicht steuerpflichtig sind."

Artikel 7

Artikel XII Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen."

Artikel 8

Artikel XVII des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel XVII

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 stehen den in der Bundesrepublik ansässigen natürlichen Personen die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Steuer des Vereinigten Königreichs zu, die den nicht im Vereinigten Königreich ansässigen britischen Staatsangehörigen gewährt werden.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 stehen den im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Steuer der Bundesrepublik zu, die den nicht in der Bundesrepublik ansässigen deutschen Staatsangehörigen gewährt werden.

(3) Eine in einem der Gebiete ansässige Person, die aus dem anderen Gebiet nur Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren (oder nur mehrere Einkünfte dieser Art) bezieht, kann bei ihrer Besteuerung in dem anderen Gebiet die in diesem Artikel erwähnten Freibeträge, Vergünstigungen oder Ermäßigungen nach diesem Abkommen nicht beanspruchen."

Artikel 9

Artikel XVIII des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel XVIII

(1) Im Rahmen der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Anrechnung der in einem Gebiet außerhalb des Vereinigten Königreichs zu zahlenden Steuer auf die Steuer des Vereinigten Königreichs (jedoch unbeschadet der hierin enthaltenen allgemeinen Grundsätze) wird folgende Steueranrechnung gewährt:

a) Die nach dem Recht der Bundesrepublik und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von Gewinnen, Einkünften oder steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik unmittelbar oder im Abzugswege zu zahlende Steuer der Bundesrepublik (bei Dividenden aber nicht die Steuer von den Gewinnen, aus denen die Dividenden gezahlt worden sind) wird auf die Steuern des Vereinigten Königreichs angerechnet, die von den Gewinnen, Einkünften oder steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen erhoben werden, auf welche sich die Steuer der Bundesrepublik bezieht.

(3) Capital gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs (1) and (2) of this Article, shall be taxable only in the territory of which the alienator is a resident. Provided that this paragraph shall not affect the liability to United Kingdom tax on such gains of individuals who remain ordinarily resident in the United Kingdom and who are not subject to tax in the Federal Republic in respect of those gains."

Article 7

Paragraph (3) of Article XII of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall apply to income derived from the direct use or from the letting of immovable property or the use in any other form of such property, including income from agricultural or forestry enterprises."

Article 8

Article XVII of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"Article XVII

(1) Subject to the provisions of paragraph (3) of this Article, individuals who are residents of the Federal Republic shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of United Kingdom tax as British subjects not resident in the United Kingdom.

(2) Subject to the provisions of paragraph (3) of this Article, individuals who are residents of the United Kingdom shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Federal Republic tax as German nationals not resident in the Federal Republic.

(3) Nothing in this Convention shall entitle an individual who is a resident of one of the territories and whose income from the other territory consists solely of dividends, interest or royalties (or solely of any combination thereof) to the personal allowances, reliefs and reductions of the kind referred to in this Article for the purposes of taxation in that other territory."

Article 9

Article XVIII of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"Article XVIII

(1) Subject to the provisions of the law of the United Kingdom regarding the allowance as a credit against United Kingdom tax of tax payable in a territory outside the United Kingdom (which shall not affect the general principle hereof):

(a) Federal Republic tax payable under the laws of the Federal Republic and in accordance with this Convention, whether directly or by deduction, on profits, income or chargeable gains from sources within the Federal Republic (excluding in the case of a dividend, tax payable in respect of the profits out of which the dividend is paid) shall be allowed as a credit against any United Kingdom tax computed by reference to the same profits, income or chargeable gains by reference to which the Federal Republic tax is computed;

b) Bei Dividenden, die von einer in der Bundesrepublik ansässigen Gesellschaft an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, welcher unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der Gesellschaft der Bundesrepublik gehören, wird in die Anrechnung (neben den nach Buchstabe a anzurechnenden Steuern der Bundesrepublik) auch die Steuer der Bundesrepublik einbezogen, die die Gesellschaft von den Gewinnen zu entrichten hat, aus denen die Dividenden gezahlt worden sind.

Im Sinne dieses Absatzes gelten die nicht nach dem Gewerbeertrag bemessene Gewerbesteuer sowie die Vermögensteuer nicht als ‚Steuer der Bundesrepublik'.

(2) Im Falle einer in der Bundesrepublik ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a) Von der Bemessungsgrundlage der Steuer der Bundesrepublik werden die Einkünfte aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs und die innerhalb des Vereinigten Königreichs gelegenen Vermögensteile ausgenommen, die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen im Vereinigten Königreich besteuert werden können, es sei denn, daß Buchstabe b gilt; die in Artikel VIII Absatz 1 genannten Gewinne werden aber nur dann ausgenommen, wenn sie im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind. Die Bundesrepublik behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögensteile bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Bei Einkünften aus Dividenden gilt Satz 1 jedoch nur für Dividenden, die einer in der Bundesrepublik ansässigen Kapitalgesellschaft von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, deren stimmberechtigte Anteile zu mindestens 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehören. Von der Bemessungsgrundlage der Steuer der Bundesrepublik werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden nach Satz 3 von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen sind oder bei Zahlung auszunehmen wären.

b) Auf die Steuer vom Einkommen, die von den nachstehenden Einkünften aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs erhoben wird, wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern angerechnet:

(i) die Steuer des Vereinigten Königreichs, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für die nicht in Buchstabe a genannten Dividenden erhoben wird;

(ii) die Steuer des Vereinigten Königreichs, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für Vergütungen und Ruhegehälter im Sinne des Artikels IX erhoben wird, die aus einer öffentlichen Kasse des Vereinigten Königreichs an eine natürliche Person gezahlt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit hat, ohne zugleich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs zu besitzen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten:

a) Gewinne und Vergütungen, die durch eine in einem der Gebiete ausgeübte freiberufliche oder unselbständige Tätigkeit erzielt werden, als Einkünfte aus Quellen innerhalb dieses Gebietes;

(b) in the case of a dividend paid by a company which is a resident of the Federal Republic to a company which is a resident of the United Kingdom and which controls directly or indirectly at least 25 per cent of the voting power in the Federal Republic company, the credit shall take into account (in addition to any Federal Republic tax creditable under the provisions of sub-paragraph (a) of this paragraph) the Federal Republic tax payable by the company in respect of the profits out of which such dividend is paid.

For the purposes of this paragraph the term 'Federal Republic tax' shall not include Gewerbesteuer (trade tax) computed on a basis other than profits or Vermögensteuer (capital tax).

(2) Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic as follows:

(a) Unless the provisions of sub-paragraph (b) below apply, there shall be excluded from the basis upon which Federal Republic tax is imposed any item of income from sources within the United Kingdom and any item of capital situated within the United Kingdom which, according to this Convention, may be taxed in the United Kingdom provided that capital gains referred to in paragraph (1) of Article VIII shall be so excluded only if they are subject to tax in the United Kingdom. The Federal Republic, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded. The first sentence of this sub-paragraph shall in the case of income from dividends apply only to such dividends as are paid to a company limited by shares (Kapitalgesellschaft) being a resident of the Federal Republic by a company limited by shares being a resident of the United Kingdom at least 25 per cent of the voting shares of which are owned by the first-mentioned company. There shall also be excluded from the basis upon which Federal Republic tax is imposed any participation the dividends on which are excluded, or if paid would be excluded, from the tax basis according to the foregoing sentence.

(b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against Federal Republic tax on income payable in respect of the following items of income from sources within the United Kingdom:

(i) the United Kingdom tax payable under the laws of the United Kingdom and in accordance with this Convention on dividends not dealt with in sub-paragraph (a) above;

(ii) the United Kingdom tax payable under the laws of the United Kingdom and in accordance with this Convention on remuneration and pensions within the meaning of Article IX paid out of any fund established in the United Kingdom to an individual who is a German national without being also a national of the United Kingdom.

(3) For the purposes of this Article:

(a) profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment in one of the territories shall be deemed to be income from sources within that territory;

b) Dienstleistungen, die eine natürliche Person ganz oder überwiegend an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen erbringt, die eine in einem der Gebiete ansässige Person betreibt, als in diesem Gebiet erbracht; und

c) Vergütungen oder Ruhegehälter im Sinne des Artikels IX Absatz 1 oder 2 abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes als Einkünfte aus Quellen innerhalb des Gebietes der Vertragspartei, in deren Gebiet sich die Kasse befindet, aus der die Vergütungen oder Ruhegehälter gezahlt worden sind."

Artikel 10

Der folgende neue Artikel wird unmittelbar hinter Artikel XVIII des Abkommens eingefügt:

„Artikel XVIII A

(1) Ist eine in einem der Gebiete ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Gebiete vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der Finanzbehörde des Gebietes unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese Finanzbehörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der Finanzbehörde des anderen Gebietes so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die Finanzbehörden der Gebiete werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen.

(4) Dies Abkommen schließt es nicht aus, daß die Steuer eines der Gebiete im Abzugswege an der Quelle nach den Sätzen erhoben wird, die maßgebend wären, wenn dies Abkommen nicht in Kraft wäre. Sind die betreffenden Einkünfte nach diesem Abkommen in diesem Gebiet von der Steuer befreit oder übersteigt der so einbehaltene Steuerabzug den Steuerbetrag, der sich in diesem Gebiet bei Anwendung dieses Abkommens ergibt, so ist die so einbehaltene Steuer oder der übersteigende Steuerbetrag auf Antrag des Empfängers der Einkünfte beim zuständigen Finanzamt zu erstatten. Die Erstattung ist vorzunehmen, wenn sie innerhalb von 3 Jahren, beginnend mit dem Tage des Zufließens der Einkünfte oder innerhalb einer längeren Frist beantragt worden ist, die das in dem betreffenden Gebiet geltende Recht dafür einräumt.

(5) Die Finanzbehörden der Gebiete können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze oder zwecks Durchführung des Abkommens unmittelbar miteinander verkehren."

Artikel 11

Artikel XIX des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel XIX

(1) Die Finanzbehörden der Gebiete werden die Auskünfte austauschen, die erforderlich sind, um dieses Abkommen durchzuführen, um bei den Steuern im Sinne dieses Abkommens die Hinterziehung zu verhindern oder gesetzliche Vorschriften gegen Steuerverkür-

(b) the services of an individual whose services are wholly or mainly performed in ships or aircraft operated by a resident of one of the territories shall be deemed to be performed in that territory; and

(c) any remuneration or pension within the meaning of paragraphs (1) or (2) of Article IX shall be deemed, notwithstanding the foregoing provisions of this paragraph, to be income from a source within the territory of the Contracting Party in whose territory the fund is established out of which the remuneration or pension is paid."

Article 10

The following new Article shall be inserted immediately after Article XVIII of the Convention:

"Article XVIII A

(1) Where a resident of one of the territories considers that the actions of one or both of the Contracting Parties result or will result for him in taxation not in accordance with this Convention, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those territories, present his case to the taxation authority of the territory of which he is a resident.

(2) The taxation authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the taxation authority of the other territory, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Convention.

(3) The taxation authorities of the territories shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the application of the Convention.

(4) Nothing in this Convention shall prevent tax in one of the territories from being deducted at source at the rates which would apply if this Convention were not in force. Where the income concerned is exempt from tax in such territory under the provisions of this Convention or where the amount of tax so deducted exceeds the amount of tax chargeable under the provisions of this Convention, the tax so deducted or the excess amount of tax shall be refunded upon application to be made by the recipient of such income to the tax office concerned. The refund shall be made if it is applied for within a period of three years from the day on which the income has been received or within such longer period as is permitted under the law in force in the territory concerned.

(5) The taxation authorities of the territories may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs or for the purpose of applying the provisions of the Convention."

Article 11

Article XIX of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"Article XIX

(1) The taxation authorities of the territories shall exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Convention or for the prevention of fraud or for the administration of statutory provisions against legal avoidance in relation to the

zung durchzuführen. Die derartig ausgetauschten Auskünfte sind als geheim zu behandeln, dürfen aber den Personen (einschließlich Gerichten oder Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die sich mit der Veranlagung oder Erhebung der unter dieses Abkommen fallenden Steuern oder der mit diesen Steuern zusammenhängenden Strafverfolgung befassen.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er die Finanzbehörde eines Gebietes,

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis eines der Gebiete abweichen;

b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Gebietes nicht beschafft werden können;

c) Auskünfte zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche."

Artikel 12

Artikel XXIV des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel XXIV

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jede der Vertragsparteien bis einschließlich 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch 1971, das Abkommen gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege kündigen; in diesem Falle ist dieses Abkommen nicht mehr anzuwenden:

a) im Vereinigten Königreich:

(i) hinsichtlich der income tax (Einkommensteuer) einschließlich der surtax (Übersteuer) und der capital gains tax (Steuer vom Veräußerungsgewinn) auf jedes Steuerjahr, das am 6. April des dem Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahrs oder danach beginnt; und

(ii) hinsichtlich der corporation tax (Körperschaftsteuer) auf jedes Rechnungsjahr, das am 1. April des dem Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahrs oder danach beginnt;

b) in der Bundesrepublik:

auf jeden dem Kündigungsjahr folgenden Veranlagungszeitraum."

Artikel 13

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt 30 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit seinem Inkrafttreten gilt dieses Protokoll als Bestandteil des Abkommens; die zuständige Behörde in jedem der Gebiete kann den Wortlaut des Abkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung veröffentlichen.

taxes which are the subject of the Convention. Any information so exchanged shall be treated as secret but may be disclosed to persons (including a court or administrative body) concerned with the assessment, collection, enforcement or prosecution in respect of taxes which are the subject of the Convention.

(2) In no case shall the provisions of paragraph (1) of this Article be construed so as to impose on the taxation authority of either territory the obligation:

(a) to carry out administrative measures at variance with the laws or administrative practice prevailing in either territory;

(b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration in that or the other territory; or

(c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy."

Article 12

Article XXIV of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"Article XXIV

This Convention shall continue in effect indefinitely but either Contracting Party may, on or before the thirtieth day of June in any calendar year, but not earlier than in the calendar year 1971, give, through diplomatic channels, notice of termination to the other Contracting Party and, in such event, this Convention shall cease to be effective:

(a) in the United Kingdom:

(i) as respects income tax (including surtax) and capital gains tax, for any year of assessment beginning on or after 6th April in the calendar year next following that in which the notice is given; and

(ii) as respects corporation tax, for any financial year beginning on or after 1st April in the calendar year next following that in which the notice is given;

(b) in the Federal Republic:

for any period of assessment following the year in which the notice is given."

Article 13

This Protocol shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the United Kingdom within three months from the date of entry into force of this Protocol.

Article 14

(1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Bonn as soon as possible.

(2) This Protocol shall enter into force after the expiration of thirty days following the date on which the instruments of ratification are exchanged.

(3) Upon the entry into force of this Protocol it shall be regarded as an integral part of the Convention, and the competent authority in either territory may publish the text of the Convention as amended by this Protocol.

(4) Mit seinem Inkrafttreten ist dieses Protokoll anzuwenden:

a) im Vereinigten Königreich:

(i) hinsichtlich der income tax (Einkommensteuer) einschließlich der surtax (Übersteuer) und der capital gains tax (Steuer vom Veräußerungsgewinn) auf jedes Steuerjahr, das am 6. April 1969 oder danach beginnt;

(ii) hinsichtlich der corporation tax (Körperschaftsteuer) auf jedes Rechnungsjahr, das am 1. April 1969 oder danach beginnt;

b) in der Bundesrepublik:

hinsichtlich der Steuern der Bundesrepublik, die für den Veranlagungszeitraum 1969 und für die folgenden Zeiträume erhoben werden.

(5) Ergäbe sich nach den Vorschriften des nicht geänderten Abkommens eine weitergehende Steuerbefreiung als nach dem durch dieses Protokoll geänderten Abkommen, so sind diese Vorschriften weiterhin auf die Steuerjahre, Rechnungsjahre oder Veranlagungszeiträume anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls begonnen haben; dieser Absatz berechtigt aber eine in der Bundesrepublik ansässige Person nicht zur Anrechnung eines Betrages an Steuern des Vereinigten Königreichs, der den tatsächlich zu zahlenden Betrag übersteigt.

(6) Ergäbe sich für die von einer in der Bundesrepublik ansässigen Gesellschaft gezahlten Dividenden nach Artikel XVIII Absatz 2 des nicht geänderten Abkommens eine weitergehende Befreiung von der Steuer des Vereinigten Königreichs als nach Artikel 9 dieses Protokolls, so ist der genannte Artikel XVIII Absatz 2 für die Steuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Protokolls beginnenden Steuer- oder Rechnungsjahre ungeachtet des Absatzes 5 nur insoweit weiterhin anzuwenden, als die Dividenden vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls gezahlt worden sind.

(4) Upon the entry into force of this Protocol, it shall have effect:

(a) in the United Kingdom:

(i) as respects income tax (including surtax) and capital gains tax, for any year of assessment beginning on or after 6th April, 1969; and

(ii) as respects corporation tax, for any financial year beginning on or after 1st April, 1969;

(b) in the Federal Republic:

as respects Federal Republic taxes, which are levied for the assessment period 1969 and for subsequent periods.

(5) Where any greater relief from tax would have been afforded by any provision of the Convention, unamended, than is due under the Convention as amended by this Protocol, any such provision as aforesaid shall continue to have effect for any year of assessment or financial year or period of assessment beginning before the entry into force of this Protocol, provided that this paragraph shall not entitle a resident of the Federal Republic to a credit for a greater amount of United Kingdom tax than he is required to bear.

(6) Notwithstanding paragraph (5) of this Article where any greater relief from United Kingdom tax would have been afforded by paragraph (2) of Article XVIII of the Convention, unamended, in respect of dividends paid by a company which is a resident of the Federal Republic than is afforded by Article 9 of this Protocol, the aforesaid paragraph (2) of Article XVIII shall continue to have effect as respects United Kingdom tax for any year of assessment or any financial year beginning before the date of entry into force of this Protocol only in respect of dividends paid before the said date.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

GESCHEHEN zu London, am 23. März 1970, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE in duplicate at London this 23rd day of March, 1970, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

For the Federal Republic of Germany:

K.-G. von Hase

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

G. M. Thomson

Denkschrift zum Revisionsprotokoll

I. Bedeutung und Zweck des Revisionsprotokolls

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung vom 26. November 1964. Seit dem Abschluß dieses Abkommens hat sich das britische Steuerrecht — vor allem durch eine umfassende Reform der Besteuerung der Körperschaften und ihrer Ausschüttungen im Jahre 1965 — stark gewandelt. Da der bisherige Vertrag den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht mehr genügt, paßt das vorliegende Revisionsprotokoll ihn an die neue Rechtsentwicklung an.

Der Schwerpunkt der Revision liegt bei den Regelungen über die Besteuerung der Dividenden. Großbritannien hat bei der Steuerreform von 1965 erstmals eine Abzugsteuer von Dividenden eingeführt. Da das geltende Abkommen die Erhebung einer solchen Quellensteuer nicht einschränkt, hätten deutsche Aktionäre britischer Gesellschaften diese Steuer zum vollen Satz von 41,25 v. H. tragen müssen. Das Revisionsprotokoll senkt diese Steuer für die deutschen Aktionäre auf den international üblichen Satz von 15 v. H. Großbritannien hat, allerdings nur auf Grund einer einseitigen Regelung, diesen Satz den deutschen Aktionären bereits seit Einführung der Abzugsteuer gewährt. Das Revisionsprotokoll gibt den deutschen Aktionären nunmehr aber den vertraglich gesicherten Anspruch auf den reduzierten Steuersatz.

Das Revisionsprotokoll paßt das bisherige Abkommen überdies in zahlreichen anderen Punkten an die Entwicklung des internationalen Steuerrechts an.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Revisionsprotokolls

Zu Artikel 1

Der Artikel paßt die Liste der unter das Abkommen fallenden Steuern dem heutigen Steuerrecht der beiden Vertragstaaten an; dies hat nur klarstellende Bedeutung, da die neu eingeführten Steuern schon nach der Substitutionsklausel (Art. I Abs. 2 des Abkommens) unter den Geltungsbereich des Abkommens fallen.

Zu Artikel 2

Nach diesem Artikel erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich des Abkommens auch auf den Festlandsockel, soweit die Bundesrepublik und Großbritannien nach internationalem Recht dort Hoheitsrechte ausüben können.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält einige redaktionelle Änderungen, die durch die Neufassung des Artikels VI des Abkommens nötig wurden.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel gewährt den deutschen Aktionären britischer Gesellschaften den bisher für die Besteuerung der Dividendenbezüge fehlenden vertraglichen Rechtsschutz.

Der neugefaßte Artikel VI des Abkommens begrenzt die mit der Steuerreform 1965 für die Dividenden eingeführte britische Abzugsteuer zugunsten der in der Bundesrepublik ansässigen Aktionäre auf 15 v. H. des Dividendenbruttobetrags (Absatz 1), soweit die Dividenden der deutschen Besteuerung unterworfen sind oder wenn die Dividenden nur auf Grund des Schachtelprivilegs des Abkommens (Art. XVIII Abs. 2 des Abkommens) von der deutschen Besteuerung freigestellt werden.

Die Definition des Dividendenbegriffs wurde in diesem Zusammenhang neu gefaßt, um auszuschließen, daß gewisse nach dem neuen britischen Steuerrecht als Gewinnausschüttungen zu behandelnde Zinsen und Lizenzgebühren unter die Dividendenregelung fallen, was dazu führen würde, daß für sie lediglich eine Ermäßigung, statt die volle Freistellung von der britischen Steuer nach Artikel VII des Abkommens in Betracht käme (Absatz 2). Um Mißbräuchen vorzubeugen, ist für gewisse Fälle des „Ausschlachtens" von Gesellschaften (Ankauf von Gesellschaften durch steuerfreie Rechtsträger zwecks steuergünstiger Liquidation) die volle Besteuerung der Dividenden in Großbritannien vorgesehen (Absatz 3).

Zu Artikel 5

Nach dem neuen britischen Steuerrecht sind in gewissen Fällen ins Ausland fließende Zinsen und Lizenzgebühren beim zahlenden Unternehmen nicht mehr abzugsfähig. Diese Einschränkung der Abzugsfähigkeit soll durch die mit dem vorliegenden Artikel in das Abkommen eingeführte Bestimmung für die wichtigsten Fälle der Zahlungen an deutsche Unternehmen nicht gelten.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel paßt die Bestimmungen des Abkommens über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen an diejenigen des Musterentwurfs der OECD von 1963 für Doppelbesteuerungsabkommen an, dem die deutsche Vertragspraxis auch sonst folgt. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist die neue Fassung klarer und regelt die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung gewisser Vermögenswerte (Beteiligungen an Personengesellschaften, der Schiff- und Luftfahrt dienende Vermögenswerte) neu. Hervorzuheben ist, daß nunmehr auf Grund des neugefaßten Artikels XVIII Abs. 2 des Abkommens Gewinne der in der Bundesrepublik ansässigen Personen aus der Veräußerung britischer Grundstücke nicht mehr von der deutschen Besteuerung freigestellt sind, da sie im allgemeinen auch nicht mehr der britischen Besteuerung unterliegen.

Um Mißbräuche auszuschließen, hat sich Großbritannien das Besteuerungsrecht für den Fall vorbehalten,

daß ein britischer Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegt, um seine Veräußerungsgewinne sowohl der britischen als auch der deutschen Besteuerung zu entziehen.

Zu Artikel 7

Die hier vorgesehene Änderung ist eine Auswirkung der Änderung des Artikels über die Veräußerungsgewinne.

Zu Artikel 8

Großbritannien gewährt schon bisher auf Grund des Artikels XVII des Abkommens den in der Bundesrepublik ansässigen Steuerpflichtigen bei der Besteuerung von Einkünften, die nach dem Abkommen noch der britischen Besteuerung unterworfen werden dürfen, gewisse Freibeträge und andere Vergünstigungen. Die Neufassung des Artikels XVII des Abkommens bewirkt, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Mißbräuchen diese Vergünstigungen nicht mehr für Dividenden zu gewähren sind, da die Dividenden durch das revidierte Abkommen ohnedies hinreichend geschützt sind.

Zu Artikel 9

Artikel XVIII des Abkommens, der durch diesen Artikel geändert wird, regelt die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen in den Fällen, in denen auch der Quellenstaat gewisse Einkünfte des Steuerpflichtigen noch besteuern darf. Die wesentlichen Neuerungen sind:

a) Bei britischen Aktionären deutscher Gesellschaften wird künftig in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen britischen Steuersystem und der sich daraus ergebenden britischen Vertragspraxis die von der ausschüttenden Gesellschaft getragene anteilige deutsche Körperschaftsteuer nicht mehr auf die britische Steuer angerechnet (Wegfall der sogenannten indirekten Anrechnung). Dies gilt aber nicht für britische Muttergesellschaften, denen unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Anteile der ausschüttenden deutschen Gesellschaft gehören.

b) Die Gewinne der in der Bundesrepublik ansässigen Steuerpflichtigen aus der Veräußerung britischer Grundstücke sind in der Bundesrepublik nur noch steuerfrei, wenn sie in Großbritannien tatsächlich steuerpflichtig sind.

c) Bei den in der Bundesrepublik ansässigen Aktionären britischer Gesellschaften wird auf die deutsche Steuer nur noch die von den zugeflossenen Dividenden tatsächlich einbehaltene britische Abzugsteuer angerechnet; die bisher vorgesehene Pauschalanrechnung von 18 v. H. des Nettobetrags der Dividende, die auf das frühere britische Steuerrecht zugeschnitten war, entfällt somit. Dagegen verbleibt es bei dem bereits im Abkommen vorgesehenen Schachtelprivileg für die Ausschüttungen britischer Gesellschaften an deutsche Kapitalgesellschaften.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel führt eingehende Bestimmungen über das Verständigungs- und Konsultationsverfahren in das Abkommen ein, die den Steuerpflichtigen einen besseren Rechtsschutz und der Verwaltung eine intensivere Zusammenarbeit und eine Erleichterung der Durchführung der Abkommensbestimmungen gewähren.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel faßt die Bestimmungen des Abkommens über den vertraglichen Auskunftsverkehr neu, um den Steuerverkürzungen im internationalen Bereich besser begegnen zu können.

Zu Artikel 12

Artikel 12 berücksichtigt bei den Kündigungsbestimmungen des Abkommens den Abschluß des vorliegenden Revisionsprotokolls.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel regelt die Ratifizierung und die erstmalige Anwendung des Revisionsprotokolls.

Danach soll das Revisionsprotokoll — das vertraglich gesicherte Regelungen zugunsten des Steuerpflichtigen enthält — erstmals für das Jahr 1969 angewendet werden (Absatz 4). Der Artikel sieht das bei den anderen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen im Vertragsgesetz enthaltene Verbot einer rückwirkenden Verschlechterung der Stellung des Steuerpflichtigen vor (Absatz 5), wobei aber ausgeschlossen wird, daß die Rückwirkung in besonders gelagerten Fällen zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führt (Absatz 6).

Bn 012187 10. 70